

halb, weil ja auch manches Werk nicht abgesetzt werden kann, sondern auf dem Lager bleibt, eine vollständige Vergütung daher in vielen Fällen dem Buchhändler nicht Schadenersatz, sondern Gewinn bringen würde,

ββ.) wenn die Schrift in ausländischem Verlage erschien, die Vergütung nach dem Buchhändlerpreise,

γγ.) wenn sie Sortimentshändler sind, ihre Entschädigung vom Verleger.

Sprechen diese Grundsätze in der Hauptfache so für sich selbst, daß sie kaum einer weiteren Rechtfertigung bedürfen, so ließe sich vielleicht nur darüber ein Zweifel aufwerfen, ob die dem Buchhändler unter aa. zu gewährende Entschädigung eine ebenso sehr der Billigkeit als der nothwendigen Rücksicht auf die Staatskassen, aus denen die Entschädigung gewährt wird, entsprechende sey. Es hat sich indeß die Deputation auch hierin mit der hohen Staatsregierung deshalb einverstehen müssen, weil die Höhe des Schadens hier eben nicht zu bemessen ist, indem dies von dem allerdings im Voraus nicht zu ermittelnden Umstände abhängt, ob die Auflage werde vollständig verkauft werden oder nicht, weil man daher immer nur auf Muthmaßung fußen kann, und der angenommene Satz von einem Drittheil vielleicht der Wahrheit noch am nächsten kommen dürfte.

Dagegen hat die Deputation einige andere, wenn auch nicht der Idee des Entwurfs widerstreitende, daher auch minder erhebliche, Erinnerungen zu stellen.

Erstens scheint es als solle, wenn man die gewählte Fassung berücksichtigt und sich besonders vergegenwärtigt, daß dem letzten Satze, der mit den Worten „Sie fällt aber“ anhebt, ein ganz allgemeiner Satz vorangeschickt ist, die Verschuldung des Verfassers oder Verlegers, wegen deren sie der Entschädigung verlustig gehen, auch den Verlust der Entschädigung für die vielleicht völlig schuldenlosen Leihbibliothekare, Antiquare und Einkäufer der confisierten Druckschrift zur Folge haben; was aber in der Absicht des Entwurfs nicht gelegen hat, und auch — denn es wäre dies eine Unbilligkeit — nicht gelegen haben kann.

Zweitens könnte der vorletzte Satz eben seiner großen Allgemeinheit wegen, die ihm eine Anwendung auch auf den folgenden § sichert, in einem späteren § einen geeigneteren Platz finden.

Drittens endlich scheint es zu hart, die Entschädigung auch dem schon abzuschneiden, der nicht verurtheilt, sondern nur von der Instanz entbunden worden ist.

In Berücksichtigung dieser drei Bemerkungen bringt demnach die Deputation folgende veränderte Fassung des ganzen § in Vorschlag, indem sie zugleich hofft, daß dieselbe den § übersichtlicher und verständlicher machen werde.